



Software-Lizenzvertrag

Seafile Server Professional Edition

Der Seafile Server Professional Edition ist die leistungsfähigste und zuverlässigste Sync & Share Lösung für Teams aller Größe. Maximale Collaboration, granulare Berechtigungsverwaltung, einfache Integration in existierende Strukturen und grenzenlose Skalierbarkeit machen den Professional Server bereit für den anspruchsvollen Enterprise Einsatz.

Software-Lizenzvertrag

zwischen der

datamate GmbH & Co. KG, 117er Ehrenhof 5, 55118 Mainz
(nachfolgend: Lizenzgeber)

und

#Vertragspartner#

(nachfolgend: Lizenznehmer)

Präambel

Der Lizenznehmer plant den zeitlich befristeten Einsatz von Softwareprodukten des Lizenzgebers in seiner Organisation. Der Lizenzgeber gewährt daher dem Lizenznehmer auf der Grundlage dieses Vertrags für einen begrenzten Zeitraum den Gebrauch seiner Softwareprodukte und überlässt dem Lizenznehmer diese hierzu in ihrer jeweils aktuellsten Version.

Der Lizenzgeber ist Vertriebspartner des Entwicklers der vertragsgegenständlichen Software, der Seafile Ltd., GuiGuLiangCheng, Block 2B, #506, HaiDian District, Peking, China, und berechtigt, entsprechende Lizenzverträge hierüber zu schließen.

1. Definitionen

- 1.1 „Software“ ist die im beigefügten Lizenzschein (Anlage 1) genannte Software.
- 1.2 „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.
- 1.3 Der Lizenznehmer wird darauf hingewiesen, dass der Lizenzgeber nur Unterlizenzgeber der Seafile Ltd. ist. Diese ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Vergabe einer Unterlizenz an den Lizenznehmer abzulehnen. Die Annahme des Lizenzvertrages durch den Lizenzgeber erfolgt aus diesem Grund erst durch die Zurverfügungstellung der Lizenzdatei durch den Lizenzgeber.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die auf die Vertragslaufzeit befristete Überlassung der Software inklusive vom Hersteller bereitgestellte Updates nebst Einräumung der zu deren vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte nach Maßgabe von § 3.
- 2.2 Der Lizenzgeber überlässt dem Lizenznehmer eine Kopie des vertragsgegenständlichen Programms in digitaler Form auf einem hierzu bestimmten Server. Die Software ist mittels Lizenzschlüssel geschützt, der Kunde erhält den Lizenzschlüssel in Form einer Lizenzdatei ausschließlich für die Nutzung der Software wie im vorliegenden Vertrag, dem Lizenzschein und der Dokumentation näher bestimmt.

- 2.3 Die geschuldete Beschaffenheit der Software ergibt sich abschließend aus dem Lizenzschein und der Dokumentation.
- 2.4 Installations-, Konfigurations-, Support- und Wartungsleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrags, können aber zwischen den Parteien gesondert vereinbart werden.
- ### 3. Rechteeinräumung
- 3.1 Der Lizenznehmer erhält mit vollständiger Bezahlung des Entgelts gemäß § 4 dieses Vertrages das nicht-ausschließliche, zeitlich auf die Laufzeit des Mietvertrags beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software im in diesem Vertrag und dem Lizenzschein eingeräumten Umfang. Vor vollständiger Bezahlung des Entgelts gemäß § 4 dieses Vertrages stehen sämtliche etwaige Datenträger sowie die übergebene Benutzerdokumentation unter Eigentumsvorbehalt. Die vertragsgemäße Nutzung umfasst die Installation sowie das Laden, Anzeigen und Ausführen der installierten Software. Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach dem Lizenzschein.
- 3.2 Darüber hinaus ist der Lizenznehmer ausschließlich dann berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu bearbeiten oder zu dekompileieren, wenn dies gesetzlich zulässig ist und nur dann, sofern die hierzu notwendigen Informationen nicht auf Anfrage des Lizenznehmers durch den Hersteller der Software oder den Lizenzgeber zugänglich gemacht werden.
- 3.3 Über die in den Abs. 1 bis 3 genannten Fälle hinaus ist der Lizenznehmer nicht zur Vervielfältigung der Software berechtigt.
- 3.4 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die ihm übergebene Lizenzdatei Dritten zu überlassen. Insbesondere ist es ihm nicht gestattet, die Lizenzdatei zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren oder die Software öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.
- 3.5 Verstößt der Lizenznehmer gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, werden sämtliche im Rahmen dieses Vertrags erteilten Nutzungsrechte sofort unwirksam und fallen automatisch an den Lizenzgeber zurück. In diesem Fall hat der Lizenznehmer die Nutzung der Software unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche auf seinen Systemen installierten Kopien der Software zu löschen sowie die Lizenzdatei zu löschen oder dem Lizenzgeber auszuhändigen.
- ### 4. Entgelt, Fälligkeit und Verzug
- 4.1 Die Vergütung für die Gebrauchsgewährung beträgt für ein Kalenderjahr #Mietzins# EUR zuzüglich Umsatzsteuer.
- 4.2 Der Mietzins wird mit der Zurverfügungstellung der Lizenzdatei fällig.
- 4.3 Die Verzugszinsen betragen neun Prozent (9%) über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.
- ### 5. Schutz der Software
- 5.1 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern, insbesondere sämtliche Kopien der Software an einem geschützten Ort zu verwahren.

6. Laufzeit und Kündigung

- 6.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs (6) Wochen zum Ende der Lizenzlaufzeit gekündigt werden.
- 6.2 Der Mietvertrag kann darüber hinaus von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der den Lizenzgeber zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Lizenznehmer Nutzungsrechte des Lizenzgebers dadurch verletzt, dass er die Software über das nach diesem Vertrag gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung des Lizenzgebers hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt.
- 6.3 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 6.4 Im Falle einer Kündigung hat der Lizenznehmer die Nutzung der Software aufzugeben und sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern zu entfernen sowie dem Lizenzgeber gegebenenfalls erstellte Sicherungskopien nach dessen Wahl unverzüglich zurückzugeben oder diese zu zerstören.

7. Instandhaltung

- 7.1 Der Lizenzgeber leistet Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Software während der Vertragslaufzeit sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der Software keine Rechte Dritter entgegenstehen. Der Lizenzgeber wird auftretende Sach- und Rechtsmängel an der Mietsache in angemessener Zeit beseitigen.
- 7.2 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgeber Mängel der Software nach deren Entdeckung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände.

8. Haftung

- 8.1 Der Lizenzgeber haftet unbeschränkt
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
 - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
 - im Umfang einer vom Lizenzgeber übernommenen Garantie.
- 8.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung des Lizenzgebers der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
- 8.3 Eine weitergehende Haftung des Lizenzgebers besteht nicht. Insbesondere besteht keine Haftung des Lizenzgebers für anfängliche Mängel, soweit nicht die Voraussetzungen der Abs. 1, 2 vorliegen.
- 8.4 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Lizenzgebers.
- 8.5 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, für eine regelmäßige Datensicherung in üblichem Zeitrahmen zu sorgen. Die Parteien sind der Auffassung, dass eine Datensicherung aller relevanten Daten in einem Intervall von 24 Stunden üblich und angemessen ist.

9. Vertraulichkeit

- 9.1 Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung des Vertrags fort.
- 9.2 Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
- a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
 - c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- 9.3 Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offen legen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.
- 9.4 Jeder schuldhafte Verstoß gegen die vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen zieht eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000,- EUR nach sich. Weitergehende Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.
- ## 10. Sonstiges
- 10.1 Der Lizenznehmer darf Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag nur nach schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers auf Dritte übertragen.
- 10.2 Eine Aufrechnung ist nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Lizenzgebers statthaft.
- 10.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.
- 10.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung.
- 10.5 Auf diesen Vertrag ist ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. 4. 1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.
- 10.6 Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass die Software Export- und Importbeschränkungen unterliegen kann. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Lizenznehmer wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik

Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung des Lizenzgebers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

- 10.7 Erfüllungsort ist der Sitz des Lizenznehmers. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Mainz, sofern jede Partei Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
- 10.8 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am ehesten gerecht wird.
- 10.9 Sämtliche in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Vertragsbestandteil.

Ort und Datum

Unterschrift Lizenzgeber

Ort und Datum

Unterschrift Lizenznehmer

Lizenzschein (Anhang 1)

Lizenzbedingungen

Dieser Lizenzschein verbrieft zu Gunsten von

#Lizenznehmer#

das Nutzungsrecht für die Software

Seafile Professional Server für #Nutzeranzahl# Benutzer

für die Dauer von

#Lizenzlaufzeit#.

Der Download der Software ist über das Customer Center unter <https://customer.seafile.com> möglich. Das Nutzungsrecht der Software umfasst Updates und Upgrades für die Software während der Laufzeit des Lizenzvertrags. Die Software-Aktualisierungen werden ebenfalls im Customer Center bereitgestellt.

Der Inhaber dieses Lizenzscheins erhält durch den Hersteller der Software E-Mail Support in englischer Sprache. Die E-Mail Adresse für Supportanfragen ist support@seafile.com. Es sind keine Service-Levels (z.B. Erreichbarkeiten, Antwortzeiten) vereinbart.

Über  Seafile

Seafile ist eine serverbasierte File Hosting, Sharing und Syncing Software. Über eine Weboberfläche sowie über Clients und Apps können die Nutzer auf Ihre Daten zugreifen und mit anderen Nutzern teilen.

Gegenüber des Seafile Servers Community Edition bietet der Seafile Server Professional Edition

- erweiterte Collaboration-Funktionen (z.B. File Locking, Office Online Server Integration, Volltextsuche),
- erweiterte Sicherheitsfunktionen (z.B. Zugriffslogging, Antivirusintegration, Remote Wipe),
- erweiterte Benutzerverwaltungsfunktionen (z.B. AD/LDAP-Sync, rollenbasierte Berechtigungsverwaltung)
- Fähigkeiten für den Einsatz im Enterprise Umgebungen (z.B. AD/LDAP Sync, SSO Authentifizierung, unterschiedliche lokale Storage Backends, Online Garbage Cleaner, Unterstützung von AWS S3 bzw. Ceph RADOS), sowie
- Unterstützung von Multi-Institutions und Tenancy Betrieb.

datamate

datamate ist Seafiles offizieller Support- und Vertriebspartner in Europa.

datamate GmbH & Co. KG
117er Ehrenhof 5
55118 Mainz / Deutschland

Telefon +49 (0)6131 3270777
Email seafile@datamate.org

<https://de.seafile.com>
<https://www.datamate.org/seafile>